Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0040/10	04.03.2010

zum/zur

A0021/10 – Fraktion CDU/BfM

Bezeichnung

Semesterticket für Fernstudenten

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	16.03.2010
Verwaltungsausschuss	30.04.2010
Stadtrat	27.05.2010

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, in Abstimmung mit der MVB und dem Studentenwerk Magdeburg, unter welchen Rahmenbedingungen die Einführung eines Semestertickets auch für Fernstudenten möglich ist, die in Magdeburg ihren Hauptwohnsitz haben.

Die Möglichkeiten für die Einführung eines Semestertickets auch für Fernstudenten, die in Magdeburg ihren Hauptwohnsitz haben, wurden im Zusammenwirken mit der MVB GmbH und dem Studentenwerk geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden hiermit vorgelegt.

1. Geltungsbereich des vorhandenen Semestertickets

Das Semesterticket gilt auf der Basis des Vertrages zwischen der MVB GmbH und dem Studentenwerk Magdeburg für die an der Otto-von-Guericke-Universität und an der Hochschule Magdeburg-Stendal immatrikulierten Studierenden für die Fahrten mit der MVB GmbH. Der Preis für das Semesterticket ist mit dem Semesterbeitrag des Studentenwerkes Magdeburg zu entrichten. Bundesweit bieten fast alle Studentenwerke für die jeweiligen Studienstandorte solche Tickets an, die auf dem „Solidarprinzip“ basieren (der Preis ist von allen Studierenden unabhängig von der tatsächlichen Nutzung zu entrichten).

2. Nutzungsmöglichkeiten für Fernstudenten am Studienort

Fernstudenten können grundsätzlich Semestertickets an den Studieneinrichtungen erwerben, an denen sie immatrikuliert sind. **Für Fernstudenten, die in Magdeburg studieren, besteht deshalb bereits die Möglichkeit, ein Semesterticket zu erwerben und zu nutzen.** Dies gilt selbstverständlich **auch für den Fall, dass sie ihren Hauptwohnsitz in Magdeburg haben.**

3. Rahmenbedingungen für weitergehende Regelungen

Ein Semesterticket für hier wohnende und in anderen Orten studierende Fernstudenten ist nicht umsetzbar, weil eine vertragliche Grundlage sowie ein Verhandlungspartner für die Vielzahl der unterschiedlichen Studienorte, an denen die Semestergebühren entrichtet werden, nicht existieren. Selbst wenn es eine legitimierte Interessenvertretung als Verhandlungspartner des Verkehrsunternehmens gäbe, wäre es äußerst fraglich, ob die Anzahl der betreffenden Fernstudenten an den jeweiligen Studienorten ausreichen würde, um ein verhandelbares und für Studenten attraktives Angebot entsprechend dem „Solidarprinzip“ unterbreiten zu können.

Inwiefern Fernstudenten einer stärkeren sozialen Unterstützung bedürfen, kann nicht beurteilt werden. Da ein Teil der Fernstudenten durch eine parallele berufliche Tätigkeit ein regelmäßiges Einkommen hat, kann jedoch nicht grundsätzlich von einer gegenüber Direktstudenten ungünstigeren sozialen Situation ausgegangen werden. Bei größeren Entfernungen zwischen Wohn- und Studienorten sind darüber hinaus die Kosten für die Fahrten mit dem Schienenpersonen(fern)verkehr in der Regel eher maßgebend, als die für die ÖPNV-Nutzung vor Ort.

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen ist aus den o.g. Gründen eine Erweiterung der vorhandenen Regelungen für das Semesterticket nicht möglich.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr